

XI.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Räumzeiten.

Für Räumung der Miethswohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. October 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Miethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1 Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Samml. S. 265 — beziehentlich auf Grund der Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1529 — und des Gesetzes vom 7. Januar 1870 für Lauenburg — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13 — sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Samml. S. 195 — zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Stadt Harburg wird eine dreitägige Räumungsfrist bestimmt.

§ 2. Die im § 1 festgesetzte Räumungsfrist beginnt mit dem gesetzlichen Umzugstermine also mit dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar, Morgens 7 Uhr, und endet am dritten Tage Mittags 12 Uhr.

§ 3. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in die Räumungsfrist, so verlängert sich letztere je um einen Werktag.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

2. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844.)

§ 6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethsgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§ 9. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines anderen verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis nach Michaelis und nach Weihnachten; wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.